



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 14. Katholischer Hausgottesdienst in Lemgo im Hause der Freifrau von Westphalen, seit 1774

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

gelesen würden, die eine für die Verstorbenen, die andere für die Lebenden der Familie. Im Jahre 1730 ist das Stiftungskapital auch gezahlt worden.

Nach Aufzeichnungen des Karl Dietrich Jasper über seine Familie ließ sich Johann Theodor Jasper, welcher 1720 in Münster in der Ueberwasserpfarre geboren war, 1746 in Lemgo in dem Krugschen, später Glänzerschen Hause im Rampendahle als Goldschmidt nieder, desgleichen 1766 sein Vetter Johann Heinrich Jasper in dem kleinen Benzlerschen Hause auf der Mittelstraße. Auch eine Familie Samer, sowie zwei Familien Bolzau (Gebrüder Simon und Andreas Bolzau) siedelten sich um die Zeit des siebenjährigen Krieges (1756—1763) in Lemgo an. Von anderen, besonders alleinstehenden Personen, sind keine Namen bekannt. Zum Gottesdienste ging man, wie schon berichtet, zeitweilig nach Papenhäusen, und, seitdem dort der katholische Hausgottesdienst um 1770 aufgehört hatte, wieder nach Herford, bis sich durch die Niederlassung der Witwe von Westphalen die gottesdienstlichen Verhältnisse günstiger gestalteten.

§ 14.

Katholischer Hausgottesdienst in Lemgo im Hause der Freifrau von Westphalen, seit 1774.

Als Franz Jobst Gottfried von Westphalen zu Heidelberg im März 1774 ohne männliche Nachkommenschaft gestorben war, faßte die Witwe, wie bereits erwähnt, den Plan, nach Lemgo zu ziehen. Hier kaufte sie von der Witwe des Anton Heinrich Benzler deren an der Mittelstraße gelegenes Haus nebst Hofraum und Scheuer (jetzt in Besitz des Schuhmachermeisters Ernst Kuhlmann, Nikolai-Bauerschaft Nr. 41) und wandte sich an den Magistrat mit dem Ansuchen, die auf dem Hause haftenden bürgerlichen Abgaben und Lasten auf ein Gewisses zu bestimmen und ihr die ihr von gnädigster Landesherrschaft erlaubte Ausübung ihres Gottesdienstes und die Haltung eines römisch-katholischen Geistlichen auch in dem erwähnten Hause zu gestatten. Es kam dann am 24. August 1774 zu einem beiderseits unterzeichneten schriftlichen Vergleich; darin wird hinsichtlich der Religionsübung

„der Frau von Westphalen und deren Erben zu Beybehaltung der Gewissens-Freyheit der häusliche Gottesdienst nach Maßgabe der ihr von gnädigster Landesherrschaft bereits zugestandenen Erlaubnis die Haltung eines Geistlichen dergestalt gern verstattet, daß

- a. der Gottesdienst sich nur auf die von Westphalische Familie und deren Domestiquen erstrecke; mithin
- b. alle gottesdienstlichen Versammlungen fremder Personen vermieden werden, auch
- c. der Geistliche keinen Schul-Unterricht an andere Kinder; als allein an diejenigen, so zur Hochadelichen von Westphalischen hier selbst wohnenden Familie gehören, erteile.“

Weiter wurde bestimmt, die Frau von Westphalen habe „denen hiesigen Predigern zu St. Nikolai und dem Küster die von dem angekauften Hause gebührende jura stolae als alle halbe jar auf Pfingsten und Weynachten ein freiwilliges Opfer, wie auch die etwa vorkommende Kindtaufen, Trauungs- und Beerdigungs-Gefälle zu entrichten“.

Es ist begreiflich, daß die übrigen Katholiken in Lemgo den Wunsch hegten, dem Gottesdienste im Hause der Freifrau von Westphalen beiwohnen zu dürfen; diese wollte sie auch gern zulassen, sobald man die Erlaubnis der Landesherrschaft und des Magistrates vorzeigen würde. Der Goldschmied Jasper (der jüngere), der Schmiedegeselle Arnold und Tabakspinnergeselle Plöger wurden deshalb vorstellig in Detmold und erhielten am 29. Dezember 1774 die erbetene Erlaubnis. Das gab Anlaß zu einem kleinen Federkrieg zwischen der Regierung in Detmold und dem Magistrate zu Lemgo wegen der landesherrlichen und Lemgoischen Rechte. Am 12. Januar 1775 nämlich baten nicht nur die drei Genannten, sondern auch die vier Bürger Goldschmied Jasper (der ältere), Klocke, Samer und Hanibal den Magistrat um die in Rede stehende Erlaubnis; auch der Herr von Fichtel in Vieme schloß sich dieser Bittschrift an für seinen katholischen Knecht und seine katholische Magd.

Daraufhin richteten Bürgermeister und Rat am 31. Januar 1775 ein Schreiben an die Regierung in Detmold des Inhalts: sie wollten das der Landesherrschaft zustehende jus majestaticum circa sacra (Oberhoheitsrecht in Religionsfachen) nicht im ge-

ringsten in Zweifel ziehen; aber nach dem Vertrage von 1617 — vgl. S. 37 — hätten sie freies und ungehindertes exercitium der evangelisch-lutherischen Religion, die Leitung des Kirchenwesens unter landesherrlicher Obergewalt; . . . Einräumung eines exercitium privatum oder publicum an die Katholiken ohne Vorwissen und Einwilligung der Stadt und Bürgerschaft würde den Rechten der Stadt Abbruch tun; nachdem die Landesherrschaft der Frau von Westphalen den Gottesdienst und katholischen Geistlichen gestattet, hätten auch sie, bloß aus untertänigster Ehrfurcht gegen gnädigste Landesherrschaft dies gestattet, unter der Bedingung, andere fern zu halten; sie seien auch bereit, den drei Bittstellern Jasper, Arnold und Blöger, nur aus eben dieser Rücksicht, die Teilnahme am Gottesdienste der Frau von Westphalen zu gestatten, da Jasper nächster Nachbar der Frau von Westphalen wäre und die beiden andern als Handwerksgefelln sich hier nur eine Zeitlang aufhalten würden, wenn die Versicherung gegeben würde, daß die jenen unter dem 29. Dezember 1774 erteilte Resolution der Stadt und ihren in Religionsfachen habenden Rechten und Gerechtigkeiten nicht zum Nachteil gereichen, auch inskünftige keinen römisch-katholischen Glaubensverwandten die öffentliche oder häusliche Ausübung ihres Gottesdienstes ohne Vorwissen und Einwilligung von Bürgermeister und Rat eingeräumt werden solle.

Hierauf erging unter dem 7. Februar 1775 ein höchst ungnädiges Schreiben: durch den Vertrag von 1617 hätte der Landesherr sich keineswegs des Rechtes begeben, einer andern von den im Deutschen Reiche aufgenommenen Religionsparteien ein Religions-Exercitium, noch weit weniger aber einen Hausgottesdienst in der Stadt Lemgo zu verstaten, auch dem Magistrate keine Konkurrenz [Mitwirkung] bewilligt; diese Befugnis sei ein mit der Landeshoheit verknüpftes Vorrecht, woran Untertanen weder cumulative noch privative teilzunehmen begehren dürften; die Behauptungen des Magistrats seien Anmaßungen, die ihm unter Kassation [Nichtigerklärung] der Mitbewilligung für die Witve von Westphalen für diesmal nur verwiesen würden; wenn er in Zukunft sich solcher Eingriffe nicht enthielte, würden schärfere Maßregeln ergriffen; Jasper und Konforten seien einfach auf die

landesherrliche Erlaubnis zu verweisen; auch habe der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie er diesem allem nachgelebet habe und ferner nachleben werde; der Witwe von Westphalen werde dieser Bescheid kommuniziert [mitgeteilt], um binnen 3 Tagen anzuzeigen, ob und auf wessen Veranlassung sie bei ihrer Domizilierung [Niederlassung] zu Lemgo beim dasigen Magistrate um Vergünstigung der Fortsetzung des vorhin schon landesherrlich ihr verstatteten Hausgottesdienstes nachgesucht habe.

Bürgermeister und Rat ließen sich jedoch nicht verblüffen; sie antworteten am 17. Februar, sie wollten in landesherrliche Rechte nicht eingreifen, müßten aber die Rechte der Stadt wahren; sie wollten ihre Begründung demnächst eingehend machen und bäten deswegen um Frist für die Beantwortung obigen Schreibens. Die Regierung verwarf dieses Fristgesuch und setzte eine neue Frist von 8 Tagen fest, „nach deren Ablauf unangenehme Verfügung unfehlbar zu gewärtigen“.

Inzwischen wandte sich der Magistrat an die juristische Fakultät der Universität zu Rinteln,¹⁾ — anfangs wollte man sich nach Göttingen wenden — legte eine Darstellung des Sachverhalts nebst Abschrift des Vertrages von 1617 vor und bat um ein rechtliches Gutachten über die Frage: „Ob es der gnädigsten Landesherrschaft frey stehe, ohne Vorwissen und Einwilligung Bürgermeister und Rath der Stadt Lemgow einer dasigen katholischen Familie das exercitium religionis privatum, und dazu die Haltung eines Geistlichen, auch einen oder mehreren der übrigen katholischen Einwohner daselbst daran Antheil zu nehmen zu gestatten?“

Bereits im März lief dann auch ein 5 Bogen langes Gutachten ein, in dem unter anderem ausgeführt wird: das jus principis circa Sacra Majestaticum [das landesherrliche Oberhoheitsrecht in Religionsfachen] sei kein unbeschränktes. Auch das jus reformandi [Reformationsrecht], welches ein Teil jenes Oberhoheitsrechtes sei und in der Befugnis bestehe, das Exercitium Religionis publicum oder privatum in einem Staate zu bestimmen, könne beschränkt werden, theils durch Reichs- und Landes-Grundgesetze, theils durch Verträge mit den Landesständen und Untertanen.

¹⁾ Rinteln hatte eine Universität von 1621—1809.

Solche Beschränkung treffe hier zu. In dem im Westfälischen Frieden festgesetzten Entscheidungsjahre 1624 hätten die Römisch-Katholischen in der Stadt Lemgo weder ein publicum noch privatum exercitium religionis Romano Catholicae gehabt; in dem am 22. August 1617 zwischen der Landesherrschaft und der Stadt getroffenen Vergleich sei ausdrücklich zugesagt und verabredet worden, daß Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Lemgo bei dem freien und ungehinderten exercitio ihrer Religion usw. gelassen werden und dabei ohne alle Veränderung verbleiben solle; durch Einführung eines römisch-katholischen öffentlichen oder privaten Gottesdienstes würde die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Lemgo in Ansehung ihres freien und ungehinderten alleinigen exercitii religionis eine nicht geringe Veränderung erleiden usw. „Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen-Fakultät auf der Fürstlich-Hessen-Schaumburgischen Universität“ geben am Schlusse ihr rechtliches Gutachten dahin ab: „Daß der Gnädigsten Landesherrschaft die Befugnis nicht zustehe, ohne Einwilligung Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Lemgow, sowohl einer dasigen katholischen Familie das Exercitium Religionis Romano-Catholicae privatum und Haltung eines ordinierten Priesters, als auch einen oder mehreren der Römisch-Catholischen Einwohnern daran Antheil zu nehmen, zu gestatten.“

Abschrift dieses Gutachtens sowie des Schreibens, wodurch es erbeten war, sandte der Magistrat am 17. März an die Regierung und bat um Aufhebung der Verfügung vom 7. Februar und um die am 31. Januar erbetene Verfügung. Zugleich wurde hingewiesen auf „einige der üblen Folgen, welche die dem Jasper und Konsorten verstattete Bewohnung des katholischen Gottesdienstes in der verwitweten Frau von Westphalen Behausung dem hiesigen evangelischen Religions-Wesen schon zugezogen“ und in der Folge noch zuziehen könne.

1. Nicht allein Jasper und Konsorten, sondern alle übrigen hiesigen katholischen Einwohner, deren an die dreißig seien und die namhaft gemacht werden könnten, ja selbst fremde und durchreisende Katholische wohnten alle Sonn- und Festtage dem Gottesdienste in der Frau von Westphalen Hause bei. Ohne des An-

stoßes zu erwähnen, den zarte Gemüter evangelischer Christen daran nehmen könnten, sei man ja nicht einmal imstande, darüber ein obrigkeitliches Einsehen zu tun, wenn seitens der Regierung nicht einmal Nachricht darüber gegeben werden sollte, wem die Bewohnung des katholischen Gottesdienstes verstattet sei.

2. Einige der hiesigen katholischen Einwohner seien bisher ganz fleißige und exemplarische Besucher des evangelischen Gottesdienstes gewesen; jetzt ließen sie sich in den protestantischen Kirchen gar nicht mehr blicken.

3. Die Bekehrungsfucht der katholischen Geistlichen werde sich gewiß gleichfalls bald äußern und in der Folge weiter auszu dehnen Bedacht nehmen.

4. Bisher hätten die hiesigen katholischen Einwohner ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen; dies werde gewiß nicht mehr geschehen, wenn sie Gelegenheit hätten, sie hier katholisch werden zu lassen. „So werden nach und nach unsere Häuser mit Katholiken angefüllt und unsern protestantischen Kirchen und Schullehrern ihre Einkünfte geschwächt.“

„Lauter Folgen, welche den uns vermöge des Recesses von 1617 und des Westfälischen Friedens-Schlusses zustehenden freien und ungehinderten evangelischen Religions-Exercitio Abbruch thun und unsern bisherigen ruhigen Besitzstand stöhren.“ — Wenn Regierung überdies

5. noch die Bedenklichkeiten in hochgeneigte Erwägung zu ziehen geruhe, welche die Einführung des katholischen Gottesdienstes bei veränderten Religionsgesinnungen oder unvermuteten Regierungs-Folgen für das ganze Land und besonders für diese Stadt nach sich ziehen könne, wie davon in vielen fürstlichen und gräflichen Häusern Deutschlands lebendige Beispiele vorhanden seien, so werde sie als ein erleuchtetes protestantisches Ministerium den Behauptungen des Magistrats auch aus politischen Ursachen eher Beifall zu geben, als sie mit so ungünstigen Verweisen zu verwerfen geneigt sein.

Eine Antwort der Regierung findet sich nicht bei den Akten; man ließ die Sache in Detmold, wie es scheint, einstweilen auf sich beruhen, erkannte aber später tatsächlich die Ansprüche des Magistrats an.

Am 19. Juni 1778 erging ein Schreiben des Magistrats an Freifrau von Westphalen: nach dem Vertrage von 1744 sei

ihr der katholische Gottesdienst nur für ihre Familie und ihr Hausgesinde gestattet; auch Jasper, Arnold und Blöger sei die Teilnahme gestattet; dem Vernehmen nach nähmen aber seit einiger Zeit an allen Sonn- und Festtagen auch alle übrigen katholischen Einwohner und durchreisenden Fremden teil, und würde von dem Geistlichen anderer Leute Kindern Schulunterricht erteilt; sie solle sich solcher vergleichswidrigen Handlungen enthalten, widrigenfalls anderweitige rechtliche Verfügungen vorgenommen würden. — Als dann der Magistrat die Besucher des Gottesdienstes überwachen ließ, suchten einige der Polizei ein Schnippchen zu schlagen. Der mehrgenannte Johann Heinrich Jasper nämlich wohnte westwärts neben der Frau von Westphalen. Nun ging man in das Jasper'sche Haus und gelangte hinten durch eine Gartentür in das Haus der Frau von Westphalen und wohnte verstoßen dem Gottesdienste bei.

Der Hausgeistliche, den die Frau von Westphalen von Heidelberg mitgebracht hatte, Pater Schladen, kehrte nach kurzer Zeit ins Simeonskloster nach Minden zurück. Sein Nachfolger war der Vikarius Pfa u, der auch nur ein halbes Jahr hier war. Ihm folgte Pater Strahl aus dem Zisterzienserkloster Hardehausen bei Warburg, der hier nach drei Jahren starb. Sein Nachfolger war 1778 der Pastor Kruse von Ottbergen aus dem Corveyschen bei Hörter. Er war kränklich und nahm die leichtere Stelle bei der Frau von Westphalen an, um sich zu erholen. Nach drei Jahren, zu Weihnachten 1781, kehrte er auf seine Pfarrstelle nach Ottbergen zurück. Auf ihn folgte dann erst Pater Aemilian Hauptmann aus dem Benediktinerkloster Abdinghof zu Paderborn, der bisher gewöhnlich als der erste katholische Geistliche in Lemgo bezeichnet wurde. Er war ein eifriger und reddegewandter Priester. Sehr erfreut waren die Katholiken, daß er gleich anfing, an Sonn- und Feiertagen Hochamt zu halten; bis dahin hatten sie nur stille Messe gehabt.

§ 15.

Bewilligung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Baues eines Gotteshauses, 1786.

Nach und nach wuchs das Häuflein Katholiken, die aus Lemgo und Umgegend, besonders auch aus Detmold, kamen, dem